



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 5. März 2022

Nr. 9

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Festsetzung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG); Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ahse, Salzbach, Mühlenbach, Soestbach, Amper Bach, Blögge, Schledde und Rosenau in der Managementeinheit Ahse (ME_LIP_1600) im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebietsverordnung ME_LIP_1600 -; - Az.: 54.50.85-022 - S. 89

Bekanntmachungen

Antrag der Stadt Netphen, Amtsstraße 2 + 6, 57250 Netphen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz

(WHG) in Verbindung mit § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für die Erweiterung der KA Netphen S. 91

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen; Termin der Falknerprüfung 2022 S. 93 - Verlust- und Ungültigkeitserklärung des Dienstsiegels Nr. 25 S. 94 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 94 - Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 94 - Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 95 - Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 95

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 95

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

- 137. Festsetzung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ahse, Salzbach, Mühlenbach, Soestbach, Amper Bach, Blögge, Schledde und Rosenau in der Managementeinheit Ahse (ME_LIP_1600) im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebietsverordnung ME_LIP_1600 -**
- Az.: 54.50.85-022 -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282)

i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

(1) Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Ahse im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebietsverordnung ME_LIP_1600 - werden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Sie weisen die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden. Sie erstrecken sich auf die Gewässer:

- **Ahse** vom Ahsedüker in Hamm bis Fluss-km 44,67 südlich der L747 bei Neuengeseke im Süden von Bad Sassendorf sowie die Rückstaubereiche der Ahse am Kützelbach und Wöstegraben südlich von Bad Sassendorf-Ostinghausen,
- **Salzbach** von Fluss-km 0,72 im Mündungsbereich in die Ahse zwischen dem Ortsteil Süddinker in Hamm und dem Ortsteil Dorfwelver in der Gemeinde Welper bis Fluss-km 12,6 unterhalb des Durchlassbauwerks der Straße Salinenring am Kurpark in der Stadt Werl,
- **Mühlenbach** vom Mündungsbereich in den Salzbach südlich des Ortsteils Welper-Scheidungen an der Gemeindegrenze zu Werl bis Fluss-km 9,48 in Soest-Östtönnen am Ortsausgang-Ost Alte Heerstraße,
- **Soestbach** von Fluss-km 0,14 nördlich des Ortsteils Berwicke in Welper bis Fluss-km 11,47 unterhalb des Durchlassbauwerks Aldegrewerwall am nordwestlichen Rande der Soester Altstadt,
- **Amper Bach** von Fluss-km 0,74 im Mündungsbereich in die Blögge bei Welper-Schwefe bis Fluss-km 3,86 nördlich der Brücke Im Spring in Soest-Ampen,
- **Blögge** vom Mündungsbereich in den Soestbach nördlich von Welper-Schwefe an der Gemeindegrenze zu Soest bei Fluss-km 0,16 bis Fluss-km 6,38 östlich von Soest-Ampen,
- **Schledde** von Fluss-km 0,42 südlich von Lippetal-Oestinghausen bis Fluss-km 11,49 unterhalb des Durchlassbauwerks nördlich der A44 bei Soest und
- **Rosenau** von Fluss-km 2,0 bei Lippetal-Brockhausen bis Fluss-km 14,69 unterhalb des Durchlassbauwerks nördlich der A44 an der Ausfahrt 57 Soest-Ost.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-022 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des

Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Informationen und Unterlagen zu den Überschwemmungsgebieten sind im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Darüber hinaus kann die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) vom Tage des Inkrafttretens an bei der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, sowie bei der kreisfreien Stadt Hamm, Gemeinde Welper, Stadt Werl, Gemeinde Lippetal, Stadt Soest, Gemeinde Bad Sassendorf und Stadt Lippstadt sowie beim Kreis Soest eingesehen werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt

- die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ahse, Kützelbach, Rosenau, Schledde und Wöstegraben im Bereich der Stadt Hamm sowie des Kreises Soest - Überschwemmungsgebietsverordnung „Ahse“ - erschienen im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 9 am 28. Februar 2004 für den Gewässerabschnitt der Ahse im Bereich von Fluss-km 0 bis Fluss-km 42,8 sowie die der o.g. Nebengewässer

außer Kraft.

Arnsberg, den 05. März 2022

54.50.85-022

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag:

gezeichnet Dr. Leismann

**Erläuterungen und Hinweise
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ahse, Salzbach, Mühlenbach, Soestbach, Amper Bach, Blögge, Schledde und Rosenau in der Managementeinheit Ahse (ME_LIP_1600)
im Regierungsbezirk Arnsberg, Az.: 54.50.85-022
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode er-

mittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst. In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzanlagen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten.

Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies die Untere Wasserbehörde der Stadt Hamm für die Stadt Hamm, für die übrigen Kommunen ist es der Kreis Soest.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten,
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen,
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Unterlagen der Überschwemmungsgebietsverordnung umfassen den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:80.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Ahse (ME_LIP_1600) für alle Gewässer im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

Lippstadt, den 05. März 2022

(985)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 89

BEKANNTMACHUNGEN

**138. Antrag der Stadt Netphen,
Amtsstraße 2 + 6, 57250 Netphen
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
in Verbindung mit § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz
(LWG) für die Erweiterung der KA Netphen**

Bezirksregierung Arnsberg

Siegen, 21.02.2022

54.20.40-061/2021-001

**Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG 2021)**

Die Stadt Netphen betreibt im Stadtgebiet Netphen, Untere Industriestraße 30, 57250 Netphen die Kläranlage Netphen. Die Kläranlage soll zur Sicherung der Gewässergüte im Einzugsgebiet der Oberen Sieg gemäß den relevanten Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) nach dem Stand der Technik erweitert werden.

Zu diesem Vorhaben beantragt die Stadt Netphen mit Schreiben vom 29.07.2021 am o.g. Standort eine Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG zur Erweiterung der Kläranlage Netphen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) stellt die Kläranlage Netphen eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage dar.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zu-

ständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

Umsetzung des UVPG:

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die „Wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers“, Nummer 13.1.2 –Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh). Nach der Spalte 2 ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen (§§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 2 Nummer 2 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Stadt Netphen als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten: Das Vorhaben umfasst folgende zu genehmigende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Belebungs- und eines Nachklärbeckens mit Ablaufmessschacht
- Errichtung und Betrieb eines Verteilerbauwerkes
- Errichtung und Betrieb eines Maschinengebäudes (inkl. Gebläsestation sowie Rücklauf- und Überschussschlammumpwerk)
- Errichtung und Betrieb einer Dosieranlage (inkl. Fällmittel-Dosierstation zur Phosphor-Elimination, Kohlenstoff- und Alkaliendosierung)
- Erweiterung des Rechengebäudes
- Errichtung und Betrieb eines neuen Sozialgebäudes
- Vollumfängliche maschinen- und elektrotechnische Ertüchtigung der bestehenden Verfahrensstufen der mechanischen und biologischen Abwasserbehandlung.

Die zukünftige Ausbaugröße beträgt 13.500 Einwohnerwerte bei einer maßgebenden Fracht biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (BSB₅) im Rohwasser bei Trockenwetter von 810 kg/d und einem zukünftigen maximalen Mischwasserzufluss von 388 m³/h (108 l/s).

Der Betrieb der Gesamtanlage soll kontinuierlich an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten: Weitere, zeitgleiche (zugelassene) Bauvorhaben am Standort

oder im nahen Umfeld liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Ein Zusammenwirken kann somit ausgeschlossen werden.

Nutzung natürlicher Ressourcen: Für das Vorhaben steht eine Erweiterungsfläche von 5.015 m² zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um im Jahr 2016 im Zuge der Siegrenaturierung entstandenen verdichteten Rohboden ohne Oberbodenschicht. Er wird in einer Größenordnung von 4.050m² (Gebäude: ca. 465 m², Becken: ca.865 m², Verkehrsflächen: ca. 2.770 m²) versiegelt. Die restlichen ca. 965 m² der Erweiterungsfläche sind als Vegetations- und Freifläche vorgesehen.

Im Rahmen der Verlegung und Renaturierung der Sieg hat im September 2014 durch einen landschaftspflegerischen Fachbeitrag eine ökologische Bilanzierung stattgefunden. Durch die Maßnahme wurde ein deutlicher ökologischer Überschuss erzielt.

Im Rahmen einer nachsorgenden Bewirtschaftung und des begleitenden Monitorings wurde im Juli 2018 die Wiederbesiedlung des Lebensraumes in der Sekundärraum der renaturierten Sieg konstatiert.

Erzeugung von Abfällen: Auf der Kläranlage Netphen fallen die anlagenspezifischen Abfallarten Rechengut, Sandfanggut und Klärschlamm an. Diese Abfälle zählen nicht zu den gefährlichen Abfällen. Ihre Entsorgung ist sichergestellt und wird überwacht.

Belästigungen: Im Hinblick auf die beantragte Änderung ist nicht von einer erheblichen Zunahme der Schallemissionen auszugehen. Es werden insgesamt keine geräuschintensiven Technologien verwendet. Zudem soll die Aufstellung der schallemittierenden Maschinenteknik innerhalb von Gebäuden geschehen.

Im Anlagenbetrieb entstehen einsatzstoffbedingt unvermeidbare Geruchsemissionen. Diese sind als anlagentypisch einzustufen und werden durch das beantragte Vorhaben nicht in erheblichem Maße erhöht. Hauptgeruchsemissionsquellen stellen hierbei das Rechengebäude, die Schlammbehandlung und die Fäkalannahmestation dar. Diese Bereiche werden eingehaust und die entstehenden Emissionen über einen Biofilter gereinigt.

Die von der Anlage ausgehenden Luftemissionen sind generell als gering einzustufen. In den Antragsunterlagen wird angegeben, dass kein Bagatellmassenstrom gemäß TA Luft überschritten wird. Dies erscheint im Hinblick auf die verwendeten Technologien plausibel.

Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen: Von den verwendeten Technologien gehen keine relevanten Risiken aus.

Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ist gering. Ein Explosionsschutzplan liegt dem Antrag bei.

Durch die Abwasserbehandlung und die Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird einer Gewässerverunreinigung vorgebeugt.

Durch den ökologischen Ausbau der Sieg 2016 wurde das Kläranlagengelände hochwassersicher gestaltet.

Risiken für die menschliche Gesundheit: Besondere Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit im Bereich der Luftreinhaltung sind durch die getroffenen Emissionsminderungsmaßnahmen (Biofilter) realisiert.

Die für die Sicherheit des Betriebspersonales erforderlichen Schutzeinrichtungen, wie Geländer, Sicherungen an Leitern, rutschfeste Abdeckungen, Zwangsbelüftungen etc. sowie die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften, UVV, VDE, BGGW etc. werden im Detail bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der folgenden Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen:

Nutzungskriterien: Der betrachtete Talraum wird durch die vorhandene Kläranlage, mehrere Gewerbebetriebe und ein mehrgeschossiges Verwaltungsgebäude geprägt. Durch die neuentstandene Auenstruktur und die Bepflanzungsmaßnahmen an der Sieg ist ein landschaftsverträglicher Übergang entstanden.

Die vorhandenen Biotoptypen besitzen aufgrund ihres geringen Alters eine nur sehr geringe Bedeutung für die Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen.

Eine besondere Inanspruchnahme schützenswerter Ressourcen bzw. unberührter Naturflächen erfolgt dementsprechend durch das Vorhaben nicht.

Die Änderungen auf der Kläranlage schränken das Umfeld in keiner Weise ein.

Qualitätskriterien: Aufgrund der Renaturierung der Sieg ist das untersuchte Gelände aufgeschüttet worden, natürlich gewachsener Boden ist nicht mehr vorhanden.

Das Baufeld befindet sich auf einem Gebiet mit hohem ergiebigen Grundwasservorkommen. Während der Bauzeit ist daher zur Herstellung der Grundbruchsicherheit und zur Vermeidung einer schnellen Ausbreitung von Verschmutzungen eine genehmigungsbedürftige Grundwasserabsenkung auf Unterkante der Beckensohlen und die Einleitung in die Sieg geplant.

Schutzkriterien:

Für den Bereich der bau- und anlagebedingt in Anspruch zu nehmenden Fläche bestehen keine Schutzweisungen i.S.d. §§ 23-30 BNatSchG bzw. schutzwürdige Bereiche von Natur und Landschaft.

In einer Entfernung von rd. 1,7 km liegt südlich der Erweiterungsfläche das Naturschutzgebiet „SI-106 NSG Ruenthetal (7680100)“. FFH-Gebiete liegen mehr als drei Kilometer von dem Vorhaben entfernt.

Die Erweiterungsfläche ist nach der Renaturierung der Sieg 2016 nicht mehr als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Der chemische Zustand des Wasserkörpers DE_NRW_272_136860 wird nach den Monitoringergebnissen aufgrund ubiquitärer Schadstoffe mit „nicht gut“ bewertet, der ökologische Zustand mit „unbefriedigend“ (4. Monitoringzyklus, www.elwasweb.nrw.de). Die Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage Netphen wird sich positiv auf den chemischen und ökologischen Zustand des Gewässers auswirken.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine Schutzgebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG beeinträchtigt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den

Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte Erweiterung der Kläranlage Netphen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. B. Feldmann

(957)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 91

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

139. Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Termin der Falknerprüfung 2022

Landesamt für Natur, Recklinghausen, 21. 2. 2022
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die geplante Falknerprüfung des Jahres **2022** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) für folgenden Zeitraum vorgesehen:

Dienstag, den 10. Mai 2022

bis voraussichtlich Freitag, den 13. Mai 2022

Diese Terminplanung steht aufgrund der unabsehbaren Entwicklungen durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) unter dem Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufs!

Sofern die Falknerprüfung stattfindet, ist diese abzulegen beim

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Die vollständigen Antragsunterlagen auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bei

Herrn A. BAUCH **oder** Herrn P. HERKENRATH
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 24 - Artenschutz, Vogelschutzwarte-
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen
einzureichen.

Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder wie folgend im Internet aufgerufen werden:

<http://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/>

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als JagdscheininhaberIn/Jagdscheininhaber gemeldet ist) beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro sowie die gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- Euro für das Zulassungsverfahren wird **nach der Prüfung mit Gebührenbescheid** erhoben. Demzufolge sind insgesamt 150 Euro zu überweisen, und zwar unabhängig vom jeweiligen Prüfungsergebnis.

Im Auftrag:

gez. Peter HERKENRATH

Leiter der Vogelschutzwarte
Nordrhein-Westfalen im LANUV

(233) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 93

140. Verlust- und Ungültigkeitserklärung des Dienstsiegels Nr. 25

Stadt Netphen Netphen, 24.02.2022
I/1 12 91 01 Būd/Bo

Das Dienstsiegel der Stadt Netphen mit der Aufschrift: STADT NETPHEN * KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN, Nr. 25 und Wappen der Stadt Netphen ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte das Dienstsiegel wieder in Erscheinung treten, wird unverzüglich gebeten, die Stadt Netphen, Zentrale Verwaltung, Tel. 02738/603-196, zu verständigen.

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 94

141. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE46 4305 0001 0303 2089 46 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE46 4305 0001 0303 2089 46 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 6. 2022, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 15/22

Bochum, 17. 2. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 94

142. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE87 4305 0001 0325 1433 03 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE87 4305 0001 0325 1433 03 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 6. 2022, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

D 16/22

Bochum, 17. 2. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 94

143. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE32 4305 0001 0336 4569 18 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE32 4305 0001 0336 4569 18 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 6. 2022, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

F 17/22

Bochum, 17. 2. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 94

144. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 839 013 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 22. 2. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 94

145. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt aus-
gestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 077 740 wird
hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 23. 5. 2022, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 23. 2. 2022

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 95

146. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt aus-
gestellten Sparkassenbuches Nr. 31 066 392 wird hiermit
aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum
18. 5. 2022, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 18. 2. 2022

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 95

147. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 301 679 031 der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der
Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf,
innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage
des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern-
falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist
für kraftlos erklärt.

Olpe, 17. 2. 2022

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 95

148. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 301 679 049 der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der
Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf,
innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage
des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern-
falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist
für kraftlos erklärt.

Olpe, 17. 2. 2022

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 95

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Gemischter Chor Oelinghauser Heide e. V.“,
eingetragen beim Amtsgericht Arnberg unter VR 923,
ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, et-
waige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Klaus Dieter Ellinghaus, Montessoristr. 2, 59759 Arn-
berg.

Monika Hauswirth, Oelinghauserheide 92, 59757
Arnberg. (42)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Wing Tsun Kung Fu Hagen e. V.“, eingetra-
gen beim Amtsgericht Hagen unter VR 3068, ist auf-
gelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige
Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Dirk Wolter, Nöhstr. 41, 58089 Hagen. (32)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Angler Interessengemeinschaft Bockum-
Hövel 1997 e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm
unter VR 1323, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins
werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquida-
tor anzumelden.

Peter Richter, Oberholsener Str. 8, 59075 Hamm.

(35)

Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.

Wir unterstützen Menschen, die auf der Flucht sind, damit sie ein Leben in Würde führen können. brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>

